

Fel. Rauch's Buchh. in Innsbruck.

Gerhardy, C.: Aus dem Tagebuch e. Nonne. Gedichte. 12°. (XII, 256 S.) n. 2. —; geb. m. Goldschn. n. 3. —

Wilh. Schulze's Verlag in Berlin.

Engelien, A.: Leitfaden f. den deutschen Sprachunterricht. 2 Tle. gr. 8°. n. 1. 50
1. 108. Aufl. (78 S.) n. — 50. — 2. 56. Aufl. (160 S.) n. 1. —
— u. G. Fehner: Deutsches Lesebuch. Aus den Quellen zusammengestellt. Neubearbeitung der Ausg. A. (In 5 Tln.) 5. Tl. Für Knabenschulen. Ausg. f. evangel. u. f. konfessionell gemischte Schulen. gr. 8°. (à XVI, 461 S.) à n. 2. 40; Einbde. à n.n.n. — 30
— dasselbe. 5. Tl. Für Mädchenschulen. Ausg. f. evangel. u. f. konfessionell gemischte Schulen. gr. 8°. (à XIV, 420 S.) à n. 2. 25; Einbde. à n.n.n. — 30
— Übungstoff f. den Unterricht in der deutschen Rechtschreibung, methodisch geordnet. 8. Aufl. gr. 8°. (X, 154 S.) n. 1. —

„Styria“ in Graz.

Zapletal, J.: Kurze Anreden zur Vorbereitung auf die erste hl. Communion. 8°. (XII, 120 S. m. Bildnis.) n. 1. —

Trowitsch & Sohn in Frankfurt a. D.

Böttner, J.: Das Buschobst. Schnell lohn. Obstzucht nach vereinfachtem Verfahren. gr. 8°. (IV, 123 S. m. 59 Abbildgn.) n. 1. 80

Berlinische Verlagsanstalt in Berlin.

Witzel, A.: Das Füllen der Zähne m. Amalgam. Mit 9 Lichtdr., 11 Aquarelldr.-Taf. u. 466 Fig. im Texte. Nebst e. Anh. üb. die moderne Behandlg. pulpakrankter Zähne. Mit 4 Taf. u. 42 Fig. im Texte. gr. 8°. (XIV, 443, VI u. 65 S.) Geb. in Leinw. 28. —; in Halbd. 30. —

Alfred Wolff in Heidelberg.

Mitsch: Die Rechtsverhältnisse zwischen Dienstherrschaften u. Dienstboten im Großherzogth. Baden. (Dienstbotengesetz vom 3. II. 1868 in den durch das Gesetz vom 20. VII. 1898 bewirkten Fassg.) Mit Erläuterugn. u. Sachregister. 4. Aufl. 12°. (20 S.) n. — 50

Verzeichnis künftig erscheinender Bücher, welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind.

Karl Baedeker in Leipzig.	2232
Baedeker, Spanien und Portugal. 16 ./..	
Deutsches Druck- u. Verlagshaus, G. m. b. H. in Berlin.	2233
Deutsche Industrie. Vierteljährlich 2 ./..	
Dunker & Humblot in Leipzig.	2233
von Kobell, König Ludwig II. und Bismarck im Jahre 1870. Etwa 1 ./. 20 J.	
Th. Fuendeling in Sameln u. Leipzig.	2237
v. Müllmann, Geschichte des 4. Hannov. Infanterie-Regiments Nr. 164. 1. Theil 50 J. 2. Theil 50 J.	
Carl Heymanns Verlag in Berlin.	2236
Endemann, Lehrbuch des bürgerl. Rechts. 6. Aufl. I. Bd., Lfg. 1. 2 ./. 50 J.	
Richard Schröder, Verlagsbuchh., in Berlin.	2235
Neueste Armee-Eintheilung. 40 J.	
Hugo Steinig Verlag in Berlin.	2233
Hugo, Victor, der letzte Tag eines Verurtheilten. 2 ./..	
Verlagsbuchhandlung „Styria“ in Graz.	2237
Walcher, Der Socialdemokrat am Ende d. 19. Jahrhunderts, 60 J.	

Nichtamtlicher Teil.

Die Anstellungsverträge der Redakteure.

Das bevorstehende Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich macht für die Zeitungs- und Zeitschriftenverleger, die besoldetes Redaktionspersonal haben, eine gewisse Durchsicht und Umformung der mit diesen Angestellten abgeschlossenen Verträge notwendig.

Der Anstellungsvertrag selbst ist für die Verleger ein Handelsgeschäft; hingegen sind weder die Redakteure noch die Zeitungsberichterstatter Handlungsgehilfen, wie denn überhaupt der Charakter eines Handlungsgehilfen nicht denjenigen Personen beigelegt werden kann, die an dem Zustandekommen einer Zeitung litterarisch mitwirken. In dieser Beziehung besteht zwischen dem einflussreichen Chefredakteur der größten Tageszeitung, der über einen ganzen Stab von Unter-, Hilfs- und Nebenredakteuren gebietet, und dem Tagesreporter kein Unterschied; der demokratische Charakter des modernen Arbeits- und Dienstrechts kommt auch hierbei zum Ausdruck. Das Gesetz, das zwischen den einzelnen Dienstleistungen der Qualität nach nicht unterscheidet, dem es gleichgültig ist, ob die Dienstleistung im Steintragen oder in der Interpretation Spinozas, im Holzhauen oder in der Herstellung eines Meisterwerkes der malenden oder bildenden Kunst besteht, unterwirft den ersteren denselben Normen wie den letzteren.

Da durch das Bürgerliche Gesetzbuch auch denjenigen Personen, welche Dienstleistungen höherer Art verrichten, im wesentlichen dieselben Rechte und Pflichten eingeräumt werden wie den Handlungsgehilfen, so spielt die früher bedeutsame Frage, ob die Redakteure dem Handelsrecht oder dem bürgerlichen Recht zu unterstellen sind, praktisch kaum noch eine Rolle. Der Umstand, daß die Vereinbarung einer Konkurrenzklause mit Handlungsgehilfen gewissen Beschränkungen unterworfen ist, während Konkurrenzverbote mit solchen Angestellten, die nur

dem bürgerlichen Recht unterstehen, ohne diese Beschränkungen vereinbart werden können, ist in Ansehung dieser Frage nur von mehr theoretischer Bedeutung, weil in den Anstellungsverträgen mit Redakteuren die Konkurrenzklause in der Hauptsache doch noch nicht vorkommt. Ob sie nicht mit der Zeit auch auf diesem Gebiete ihren Einzug halten wird, muß allerdings dahingestellt bleiben; schlechthin wird sich dies nicht verneinen lassen, da es einer nicht zu bestreitenden, das heutige Erwerbsleben durchdringenden Strömung entspricht, im Wege der Ausnutzung der Vertragsfreiheit und möglichst weitgehender Anwendung von Vertragsstrafen sich gegen die Konkurrenz zu sichern.

Für die Anstellungsverträge kommt nun vor allem in Betracht, daß das neue hierauf bezügliche Recht zum größten Teile den Charakter zwingender Rechtsfuge besitzt, also der Abänderung im Vertragswege schlechthin entzogen ist. Im einzelnen kann es allerdings fraglich sein, ob eine der Vorschriften der §§ 611 und folgende des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Konstituierung eines absoluten Rechts zum Inhalte hat oder nicht, weil das Gesetzbuch nur in den wenigsten Fällen sich hierüber unzweideutig ausspricht.

Bezüglich der sogenannten Schutzfürsorgepflichten, die in § 618 dem Dienstberechtigten auferlegt sind, ist dies allerdings zweifellos; dieser Paragraph kann auch für die Verleger den Redakteuren gegenüber in Betracht kommen, z. B. dann, wenn die Redaktionsräume derart beschaffen sind, daß infolge der Arbeit in ihnen der Redakteur schließlich eine Beeinträchtigung seiner Sehkraft erleidet.

Auch die Verpflichtung zur Gewährung der Pflege im Falle der Erkrankung bis zur Dauer von sechs Wochen nach § 617 des Gesetzbuchs ist für diese Verhältnisse von erheblicher Wichtigkeit, weil die gesetzliche Krankenversicherung sich auf die Angehörigen des Redaktionspersonals nicht erstreckt.